

05.11.20**Antrag**
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Punkt 50 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat möge der Verordnung bei Annahme der Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zur Überschrift und
zu Artikel 1a – neu – (§ 47 StVO, Inkrafttreten)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Die Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 16 wird aufgehoben.
2. In Artikel 6 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 Nummer 16 und Artikel 2 Nummer 2 bis 5 treten“ durch die Wörter „Artikel 2 Nummer 2 bis 5 tritt“ ersetzt.‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift der Verordnung ist aufgrund des neuen Artikels 1a anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen (BR-Drucksache 578/1/20) sieht Änderungen des § 47 StVO zur örtlichen Zuständigkeit für Erlaubnisse und Genehmigungen im Bereich der Großraum- und Schwertransporte vor. Durch diese Änderungen wird die bereits durch Artikel 1 Nummer 16 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 815) vorgesehene Neuregelung des § 47 StVO, die nach Artikel 6 Satz 2 der genannten Verordnung erst am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, entbehrlich. Artikel 1 Nummer 16 der genannten Verordnung ist daher aufzuheben, Artikel 6 Satz 2 ist zu ändern.